

Korrekturfahrnen



Eine künstlerische Intervention
im Landkreis Stendal
zu den Grundrechten
der Europäischen Union

Korrekturfahrten

Eine künstlerische Intervention
im Landkreis Stendal zu den
Grundrechten der Europäischen Union.

Von Sylvia Winkler und Stephan Köperl

03. bis 16. Mai 2019

Stendal, Markt | Eröffnung

Seehausen, Postplatz | Befreiungspicknick

Havelberg, Haus der Flüsse | Elbradeltag

Bismark, Mehrzweckhalle

Stendal, Stadtsee Platz

Stendal, Stadthaus | Europatag

Stendal, Theater der Altmark

Osterburg, Stadtfest

Osterburg, Marktplatz

Tangerhütte, Europaparkplatz

Stendal, Winckelmannplatz | Abschluss



Osterburg, Marktplatz

Jürgen Lenski Altmärkische Bürgerstiftung Stendal

Bei vielen Menschen hat Europa einen schlechten Ruf: Da wird gerne der Krümmungsgrad von Salatgurken genannt und auch andere Beispiele für die angeblich überbordende Bürokratie werden ins Feld geführt.

Die unzähligen positiven Errungenschaften, wie z.B. das günstige Telefonieren oder das unproblematische Überschreiten der Landesgrenzen, werden oft nicht erwähnt. Die gestiegene Beteiligung an den Wahlen zum EU-Parlament kann da allerdings als eine sehr positive Tendenz gewertet werden.

Auf eine der wesentlichen Grundlagen der europäischen Werte, nämlich die EU-Grundrechtecharta, hat in hervorragender Weise das Kunstprojekt 'Korrekturfahren' aufmerksam gemacht. Bei der Präsentation der einzelnen Artikel dieser Grundrechtecharta an verschiedenen Orten auf großen Fahnen mit der Möglichkeit Korrekturen anzubringen, konnten sich viele Menschen mit diesen Werten auseinandersetzen.

Außerdem sind sie jetzt auch Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geworden, wenn es um Sachverhalte geht, die abschließend durch EU-Recht geregelt sind.

Die Altmärkische Bürgerstiftung hat das Projekt 'Korrekturfahren' gerne unterstützt und man kann diesem nur weiterhin eine große Resonanz in der Öffentlichkeit wünschen.

Die Entstehung der Idee

Alles beginnt mit der Einladung des Stuttgarter Staatstheaters, einen Beitrag für das Festival 'The Future of Europe' zu konzipieren. Beim Nachdenken über Europa wird uns bewusst, dass dessen Zukunft maßgeblich von den Gesetzen der Gegenwart gestaltet wird.

So fokussieren wir auf die 'Charta der Grundrechte der Europäischen Union'. In diesem Dokument sind die Rechte und Freiheiten der Menschen, die in der Europäischen Union leben, niedergelegt.

Im Jahre 2000 durch ein Konvent von 60 Personen aus allen Ländern der EU verfasst und 2009 ratifiziert, stellt die Charta heute die Grundlage für das wirtschaftliche, kulturelle und soziale Zusammenleben aller Bürger*innen der EU dar. Bei ihrer Proklamation wurde die Charta als fortschrittlich gefeiert, da sie bisher unberücksichtigte Rechtsräume in den Status von Grundrechten erhob.

Knapp 20 Jahre später scheint eine Revision und Aktualisierung von Formulierungen und Schwerpunktsetzungen angebracht. So zum Beispiel im Hinblick auf Tierschutz, Gendering, die Verwendung des Völkerbegriffs, ihre spirituelle Ausrichtung oder eine Schwerpunktsetzung auf wirtschaftliche Belange.

Für dieses Festival drucken wir die 54 Artikel und die Präambel auf mehrere großformatige Banner aus und fragen die Besucher*innen: "Gibt es Ihrer Meinung nach etwas, das an diesem Gesetzestext ergänzt oder verändert werden sollte?" Dann diskutieren wir die einzelnen Artikel der Charta und die entsprechenden Änderungsvorschläge mit den Anwesenden.



Korrekturen werden, farblich abgesetzt, fortlaufend eingetragen und überschrieben, so dass die ursprüngliche Fassung zwar erkennbar bleibt, sich aber im Aktionszeitraum der Ausblick auf ein humaneres und nachhaltigeres Europa abzeichnet.

Korrekturfahrten in der Altmark

Für die 14-tägigen Aktion in der Altmark konstruieren wir ein mobiles Präsentationssystem, um die Aktion auch im öffentlichen Raum verschiedener Städte durchführen zu können. Auch hier ist die Bevölkerung zur Partizipation eingeladen; nicht nur, um die verschiedenen Artikel der Charta zu diskutieren und zu verbessern, sondern auch, um diese durch emanzipatorische und utopische Formulierungen zu ergänzen.

Dabei stellt unsere Installation im Stadtraum eine besondere Herausforderung für die Passant*innen dar: Selten sind die Menschen mit solch umfangreichen Gesetzestexten konfrontiert und werden darüber hinaus nach ihrer Meinung dazu gefragt. Die Tatsache aber, dass wir weder von der EU noch von irgendeiner Partei oder Nichtregierungsorganisation beauftragt sind, erweist sich als Vorteil, um das Interesse der Leute zu wecken und Diskussionen anzuregen.

Oft machen wir die Erfahrung, dass die Möglichkeit der aktiven Partizipation und die Einladung, Artikel zu verbessern, die Teilnehmer*innen dazu veranlasst, sich erstmalig intensiv mit diesem Gesetzestext zu befassen.

Die Reaktionen fallen sehr unterschiedlich aus und reichen von Ablehnung über Gleichgültigkeit bis hin zu leidenschaftlicher Beteiligung.

So merkte eine Person an, dass dieser Gesetzestext einfach zu bedeutend sei,

um ihn zum Gegenstand einer Kunstaktion zu machen. Eine andere Person ging davon aus, dass es sich um einen offiziellen Beteiligungsprozess handle; wie beim Entwurf einer neuen Verfassung für Sachsen-Anhalt nach dem Mauerfall. Selbstverständlich gibt es auch griesgrämige Mitbürger*innen, welche im Vorbeigehen auf die Europäische Union in ihrer Gesamtheit schimpfen.

Und dann sind da diese engagierten Teilnehmer*innen, die sich viel Zeit zum Lesen und Diskutieren nehmen. Manche kommen sogar mehrmals vorbei und nicht wenige von ihnen haben fundierte Kenntnisse zu einzelnen Themenbereichen der Charta. Wie zum Beispiel Kindheitswissenschaften, Gewerkschaftsarbeit, Tierschutz oder öffentliche Verwaltung.

Zu den Themen, die am meisten Interesse, Diskussion und Auseinandersetzung hervorrufen, gehören das Recht auf einen selbstbestimmten Tod, die Verteilung von Vermögen oder das Verhältnis von Staat und Religion.

Die Vorschläge für alternative oder zusätzliche Formulierungen bleiben zu unserer Überraschung sehr nahe am bestehenden Text der Charta - anstatt visionäre Rechte und Freiheiten zu fordern, wie dies im Rahmen eines Kunstprojekts möglich wäre.

Einladung nach Brüssel

Zu unserer noch größeren Überraschung sind wir eingeladen, das Projekt 'Korrekturfahrten' bei einer Konferenz anlässlich des 10-jährigen Inkrafttretens der Grundrechtecharta in Brüssel zu präsentieren.

Was als symbolische Aktion begann, findet nun Gehör bei den für die Charta zuständigen Jurist*innen, Beamt*innen und Politiker*innen aus ganz Europa.



PRÄAMBEL

Das Europäische Parlament, der Rat, ~~und~~ die Kommission **und die Teilnehmer*innen in der Altmark zusammen mit Stephan Köperl und Sylvia Winkler** proklamieren feierlich den nachstehenden Text als Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION

Die Völker Europas sind entschlossen, auf der Grundlage gemeinsamer Werte eine friedliche Zukunft zu teilen, indem sie sich zu einer immer engeren Union verbinden.

In dem Bewusstsein ihres **geistigen, spirituellen, historischen** ~~religiösen~~ und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. Sie beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, **sowie auf der Trennung von Staat und Religion**. Sie stellt den Menschen in den Mittelpunkt ihres Handelns, indem sie die Unionsbürgerschaft und einen Raum der Freiheit, der Sicherheit, **der Solidarität** und des Rechts begründet.

Die Union trägt zur Erhaltung und zur Entwicklung dieser gemeinsamen Werte unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas sowie der nationalen Identität der Mitgliedstaaten und der Organisation ihrer staatlichen Gewalt auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei. Sie ~~ist bestrebt~~ **verpflichtet sich**, eine ausgewogene, **soziale** und nachhaltige Entwicklung zu fördern und stellt den freien Personen-, Dienstleistungs-, Waren- und Kapitalverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit **und den Kultur-** ~~austausch~~ **sicher**.

Zu diesem Zweck ist es notwendig, angesichts der Weiterentwicklung der Gesellschaft, des sozialen Fortschritts und der wissenschaftlichen, **kulturellen** und technologischen Entwicklungen den Schutz der Grundrechte zu stärken, indem sie in einer Charta sichtbar gemacht werden.

Diese Charta bekräftigt unter Achtung der Zuständigkeiten und Aufgaben der Union und des Subsidiaritätsprinzips die Rechte, die sich vor allem aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen und den gemeinsamen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, aus der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, aus den von der Union und dem Europarat beschlossenen Sozialchartas sowie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergeben. In diesem Zusammenhang erfolgt die Auslegung der Charta durch die Gerichte der Union und der Mitgliedstaaten unter gebührender Berücksichtigung der Erläuterungen, die unter der Leitung des Präsidiums des Konvents zur Ausarbeitung der Charta formuliert und unter der Verantwortung des Präsidiums des Europäischen Konvents aktualisiert wurden.

Die Ausübung dieser Rechte ist mit Verantwortung und mit Pflichten sowohl gegenüber den Mitmenschen als auch gegenüber der menschlichen Gemeinschaft und den künftigen Generationen verbunden. **Dies beinhaltet die Selbstverpflichtung der Union, das Menschenrecht auf Nahrung gesetzlich zu verankern und es in ihren Beziehungen zu Drittländern an vorderste Stelle zu setzen.**

Daher erkennt die Union die nachstehend aufgeführten Rechte, Freiheiten und Grundsätze an.

TITEL I WÜRDE DES MENSCHEN

Artikel 1 Würde des Menschen

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

Artikel 2 Recht auf Leben

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf ~~ein selbstbestimmtes~~ **ein selbstbestimmtes** Leben.
- (2) Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.
- (3) **Jeder Mensch hat das Recht auf selbstbestimmtes Sterben.**

Artikel 3 Recht auf Unversehrtheit

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche, ~~und~~ geistige **und seelische** Unversehrtheit.
- (2) Im Rahmen der Medizin und der Biologie muss insbesondere Folgendes beachtet werden:
 - a) die freie Einwilligung des Betroffenen nach vorheriger Aufklärung entsprechend den gesetzlich festgelegten Einzelheiten,
 - b) das Verbot eugenischer Praktiken, insbesondere derjenigen, welche die Selektion von Menschen zum Ziel haben,
 - c) das Verbot, den menschlichen Körper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen,
 - d) das Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen.

- (3) **Auf Körper und Psyche einwirkende, rituelle Handlungen sind erst nach dem Erreichen der Volljährigkeit und mit Einwilligung der betreffenden Person zulässig.**

Artikel 4 Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Artikel 5 Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

- (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
- (2) Niemand darf **gezwungen** werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
- (3) Menschenhandel ist verboten.

TITEL II FREIHEITEN

Artikel 6 Recht auf Freiheit und Sicherheit

Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit.

Artikel 7 Achtung des Privat- und Familienlebens

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.

Artikel 8

Schutz personenbezogener Daten

- (1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.
- (3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.
- (4) **Personenbezogene Daten dürfen nicht für automatisierte Bewertungs- und Entscheidungsverfahren benutzt werden.**

Artikel 9

Recht, eine Ehe oder frei gewählte Lebensgemeinschaft einzugehen und eine Familie zu gründen

Das Recht, eine Ehe oder frei gewählte Lebensgemeinschaft einzugehen, und das Recht, eine Familie zu gründen, werden ~~nach den einzelstaatlichen Gesetzen~~ gewährleistet, ~~welche die Ausübung dieser Rechte regeln.~~

Artikel 10

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

- (1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, ~~die eine~~ Religion oder Weltanschauung **anzunehmen** oder zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.

- (2) Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird ~~nach den einzelstaatlichen~~ in den Gesetzen der **Mitgliedstaaten** anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln.
- (3) **Kinder und Jugendliche haben das Recht, ohne Religion heranzuwachsen und den Anspruch auf Schutz vor ideologischer Indoktrination.**

Artikel 11

Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

- (1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben, **solange dies der Wahrhaftigkeit entspricht und ohne manipulative Absichten geschieht.**
- (2) Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.

Artikel 12

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

- (1) Jede Person hat das Recht, sich insbesondere im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich auf allen Ebenen frei und friedlich mit anderen zu versammeln und frei mit anderen zusammenzuschließen, was das Recht jeder Person umfasst, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.
- (2) Politische Parteien auf der Ebene der Union tragen dazu bei, den politischen Willen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zum Ausdruck zu bringen.

Artikel 13

Freiheit der Kunst und der Wissenschaft

Kunst und Forschung sind frei. Die akademische und künstlerische Freiheit wird geachtet und gefördert. **Eine Zensur findet nicht statt.**

Artikel 14

Recht auf Bildung

- (1) Jede Person hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und **zur allgemeinen** Weiterbildung, unentgeltlich am ~~Pflichtschulunterricht~~ **Schul- und Hochschulunterricht** teilzunehmen.
- (2) Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der **freiheitlich-demokratischen Grundsätze** ~~sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen soweit diese dem Inhalt dieser Charta nicht entgegen stehen sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln~~ **mit dem Ziel, aufgeklärte und mündige Individuen auszubilden.**

Artikel 15

Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten

- (1) Jede Person hat das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.
- (2) Alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die Freiheit, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.

Artikel 16

Unternehmerische Freiheit

Die unternehmerische Freiheit wird nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anerkannt, **solange sie dem Wohl der Allgemeinheit dient.**

Artikel 17

Eigentumsrecht

- (1) Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.
- (2) Geistiges Eigentum wird geschützt.

Artikel 18 → TITEL I Asylrecht

Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie nach Maßgabe des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden 'die Verträge') gewährleistet.

Artikel 19

Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung

- (1) Kollektivausweisungen sind nicht zulässig.
- (2) Niemand darf ~~in einem Staat~~ abgeschoben oder ausgewiesen oder ~~an einen Staat~~ ausgeliefert werden, ~~in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht~~ solange diese Person keine schwerwiegenden Straftaten begeht.

TITEL III GLEICHHEIT

Artikel 20

Gleichheit vor dem Gesetz

Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich.

Artikel 21 → TITEL I Nichtdiskriminierung

- (1) Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.
- (2) Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Artikel 22

Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen

Die Union achtet **und schützt** die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.

Artikel 23

Gleichheit von Frauen und Männern aller Geschlechter

Die Gleichheit ~~von Frauen und Männern~~ **aller Geschlechter** ist in allen Bereichen, ~~einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts~~, sicherzustellen.

Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für ~~das~~ unterrepräsentierte Geschlechter nicht entgegen.

Artikel 24

Rechte des Kindes

- (1) Kinder haben Anspruch auf **ein gesundheitlich ungefährliches und gewaltfreies Heranwachsen**, sowie den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.
- (2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- (3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu **beiden Elternteilen und Familie**, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

- (4) Jedes Kind hat das Recht auf aktive Mitbestimmung und Mitgestaltung in den das Kind betreffenden Angelegenheiten und auf eine **freie, emanzipierte emanzipierende Persönlichkeitsentwicklung**.

Artikel 25

Rechte älterer aller Menschen

Die Union anerkennt, **und achtet und fördert** das Recht ~~älterer~~ **aller** Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.

Artikel 26

Integration von Menschen mit Behinderung Beeinträchtigung

Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit **Behinderung Beeinträchtigung** auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.

TITEL IV SOLIDARITÄT

Artikel 27

Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder ihre Vertreter muss auf den geeigneten Ebenen eine rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung in den Fällen und unter den Voraussetzungen gewährleistet sein, die nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten vorgesehen sind. **Jede*r Arbeitnehmer*in hat das Recht auf aktive Mitbestimmung in Belangen seiner/ ihrer Arbeitstätigkeit.**

Artikel 28

Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder ihre jeweiligen Organisationen haben nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten das Recht, Tarifverträge auf den geeigneten Ebenen auszuhandeln und zu schließen sowie bei Interessenkonflikten kollektive Maßnahmen zur Verteidigung ihrer Interessen, einschließlich Streiks, zu ergreifen.

Artikel 29

Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst

Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst.

Artikel 30

Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Anspruch auf Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung.

Artikel 31

Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen **und Entlohnung**

- (1) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen.
- (2) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf eine **gesundheitsfördernde** Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf **ausreichenden**, bezahlten Jahresurlaub.

- (3) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gerechte und angemessene Entlohnung.
- (4) Ein europaweiter und existenzsichernder Mindestlohn ist garantiert.

Artikel 32

Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz

Kinderarbeit ist verboten. Unbeschadet günstigerer Vorschriften für Jugendliche und abgesehen von begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

Zur Arbeit zugelassene Jugendliche müssen ihrem Alter angepasste Arbeitsbedingungen erhalten und vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor jeder Arbeit geschützt werden, die ihre Sicherheit, ihre Gesundheit, ihre körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigen oder ihre Erziehung gefährden könnte.

Der Eintritt in die ~~Streitkräfte~~ Sicherheitskräfte darf nur freiwillig und erst nach Erreichen der Volljährigkeit erfolgen.

Artikel 33

Familien- und Berufsleben

- (1) Der rechtliche, wirtschaftliche und soziale Schutz der Familie wird gewährleistet.
- (2) Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jeder Mensch das Recht
 - a) auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der ~~Mutterschaft~~ Elternschaft zusammenhängenden Grund sowie den Anspruch auf einen bezahlten ~~Mutterschaftsurlaub~~ Elternschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes.

- b) auf Schutz vor Entlassung und auf einen Pflegeurlaub bei der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger.

Artikel 34

Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung

- (1) Die Union ~~anerkennt und achtet~~ garantiert das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie ~~Mutterschaft~~ Elternschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, ~~nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.~~
- (2) Jeder Mensch, der in der Union seinen rechtmäßigen Wohnsitz hat und seinen Aufenthalt rechtmäßig wechselt, hat Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und die sozialen Vergünstigungen ~~nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.~~
- (3) Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine ~~existenzsichernde~~ soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicher stellen sollen, ~~nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.~~
- (4) Jeder Mensch hat das Recht auf eine existenzsichernde Grundrente.

Artikel 35

Gesundheitsschutz

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung ~~nach Maßgabe der einzel-~~

~~staatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten~~ und trägt die Verantwortung, aktiv am Gesundheitsschutz für sich und sein Umfeld mitzuwirken. Bei der Festlegung und Durchführung der Politik und Maßnahmen der Union in allen Bereichen wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt.

- (2) Jeder Mensch hat das Recht auf gesundheitserhaltende Umweltbedingungen.

Artikel 36

Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem ~~wirtschaftlichen~~ Interesse

Die Union anerkennt und achtet den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem ~~wirtschaftlichen~~ Interesse, wie er durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Einklang mit den Verträgen geregelt ist, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern.

Artikel 37

Umwelt-,schutz, Tier- und Artenschutz

- (1) Ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität müssen in die Politik der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden.
- (2) Die Union stellt ein hohes Tierschutzniveau sicher.
- (3) Es sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Artenvielfalt in Flora und Fauna zu erhalten.

Artikel 38

Verbraucherschutz

Die Politik der Union stellt ein hohes Verbraucherschutzniveau sicher.

TITEL V BÜRGERRECHTE

Artikel 39

Aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament

- (1) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament unter denselben Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.
- (2) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, ~~direkter~~, freier und geheimer Wahl gewählt.

Artikel 40

Aktives und passives Wahlrecht bei den ~~Kommunalwahlen~~ Wahlen

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei ~~Kommunalwahlen~~ allen Wahlen unter denselben Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.

Artikel 41

Recht auf eine gute Verwaltung

- (1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.
- (2) Dieses Recht umfasst insbesondere
 - a) das Recht jeder Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird,

- b) das Recht jeder Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten unter Wahrung des berechtigten Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses,
- c) die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen.
- (3) Jede Person hat Anspruch darauf, dass die Union den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ersetzt, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.
- (4) Jede Person kann sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe der Union wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten.
- (5) **Ein allseitiger, respektvoller Umgang ist zu gewährleisten.**

Artikel 42

Recht auf Zugang zu Dokumenten

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht auf Zugang zu ~~den~~ **allen** Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, unabhängig von der Form der für diese Dokumente verwendeten Träger.

Artikel 43

Die/Der Europäische Bürgerbeauftragte

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, **die/den** Europäische*n Bürgerbeauftragte*n im Falle von Missständen bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs

der Europäischen Union in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse, zu befassen.

Artikel 44

Petitionsrecht

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten.

Ab einer Mindestzustimmung von 10% der Unionsbürger*innen muss die Petition in die gesetzgebenden Beratungen einbezogen werden.

Artikel 45

Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit

- (1) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und ~~aufzuhalten~~ **niederzulassen**.
- (2) Staatsangehörigen von Drittländern, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, kann nach Maßgabe der Verträge Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit gewährt werden.
- (3) **Jede*r Unionsbürger*in hat das Recht auf die kostenfreie Ausstellung eines EU-Passes, welcher den entsprechenden nationalen Dokumenten gleichwertig ist.**

Artikel 46

Diplomatischer und konsularischer Schutz

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger genießen im Hoheitsgebiet eines Drittlands, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, den Schutz durch die diplomatischen und konsularischen Behörden eines jeden Mitgliedstaats

unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates.

TITEL VI JUSTIZIELLE RECHTE

Artikel 47

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

Artikel 48

Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte

- (1) Jeder Angeklagte gilt bis zum rechtsformlich erbrachten Beweis seiner Schuld als unschuldig.
- (2) Jedem Angeklagten wird die Achtung der Verteidigungsrechte gewährleistet.
- (3) **In Einzelfällen kann die Umkehr der Beweislast zugunsten des Schwächeren gewährt werden.**

Artikel 49

Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen

- (1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere Strafe als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer Straftat durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist diese zu verhängen.
- (2) Dieser Artikel schließt nicht aus, dass eine Person wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den allgemeinen, von der Gesamtheit der Nationen anerkannten Grundsätzen strafbar war.
- (3) Das Strafmaß darf zur Straftat nicht unverhältnismäßig sein **und muss die gesellschaftliche Wiedereingliederung zum Ziel haben.**

Artikel 50

Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden

Niemand darf wegen einer Straftat, derentwegen er bereits ~~in der Union~~ **in der Union** nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden.

TITEL VII ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE AUSLEGUNG UND ANWENDUNG DER CHARTA

Artikel 51

Anwendungsbereich

- (1) Diese Charta gilt für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Dementsprechend achten sie die Rechte, halten sie sich an die Grundsätze und fördern sie deren Anwendung entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten und unter Achtung der Grenzen der Zuständigkeiten, die der Union in den Verträgen übertragen werden.
- (2) Diese Charta dehnt den Geltungsbereich des Unionsrechts nicht über die Zuständigkeiten der Union hinaus aus und begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Union, noch ändert sie die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben.

Artikel 52

Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze

- (1) Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.
- (2) Die Ausübung der durch diese Charta anerkannten Rechte, die in den Verträgen geregelt sind, erfolgt im Rahmen der in den Verträgen festgelegten Bedingungen und Grenzen.

Artikel 53

Schutzniveau

Keine Bestimmung dieser Charta ist als eine Einschränkung oder Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen, die in dem jeweiligen Anwendungsbereich

- (3) Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.
- (4) Soweit in dieser Charta Grundrechte anerkannt werden, wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, werden sie im Einklang mit diesen Überlieferungen ausgelegt.
- (5) Die Bestimmungen dieser Charta, in denen Grundsätze festgelegt sind, können durch Akte der Gesetzgebung und der Ausführung der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie durch Akte der Mitgliedstaaten zur Durchführung des Rechts der Union in Ausübung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten umgesetzt werden. Sie können vor Gericht nur bei der Auslegung dieser Akte und bei Entscheidungen über deren Rechtmäßigkeit herangezogen werden.
- (6) Den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ist, wie es in dieser Charta bestimmt ist, in vollem Umfang Rechnung zu tragen.
- (7) Die Erläuterungen, die als Anleitung für die Auslegung dieser Charta verfasst wurden, sind von den Gerichten der Union und der Mitgliedstaaten gebührend zu berücksichtigen.

durch das Recht der Union und das Völkerrecht sowie durch die internationalen Übereinkünfte, bei denen die Union oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, darunter insbesondere die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie durch die Verfassungen der Mitgliedstaaten anerkannt werden.

Artikel 54

Verbot des Missbrauchs der Rechte

Keine Bestimmung dieser Charta ist so auszulegen, als begründe sie das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als dies in der Charta vorgesehen ist.



Stendal, Markt

Sylvia Winkler und Stephan Köperl leben in Stuttgart und haben dort in den 90er-Jahren an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste studiert.

www.winkler-koepferl.net



Weitere Informationen und aktuelle Hinweise unter:

www.korrekturfahren.mozello.eu



Abbildungen im Heft: Winkler-Köperl, vertreten durch VG Bild-Kunst

Hinweis:

Diese Informationen stellen keine Meinungsäußerung des BMFSFJ und des BAFzA dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Autor*innen die Verantwortung.



